

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 21. Juli 2000

16. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 79. Ausfuhrerstattung Sektor Eier
- 80. Ausfuhrerstattung Sektor Geflügelfleisch
- 81. Zusatzzölle Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumin

Nr. 79. Ausfuhrerstattung – Sektor Eier

Nr. 79 Ausfuhrerstattung – Sektor Eier

Gültig ab: **12. Juli 2000**

	KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Erstattungsbetrag (**) €100 Einheiten
ex	0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: - von Hausgeflügel:			
		Bruteier (¹):			
	0407 00 11	von Truthühnern oder Gänsen	0407 00 11 9000	02	2,60
	0407 00 19	andere	0407 00 19 9000	02	1,20
					€100 kg
	0407 00 30	andere	0407 00 30 9000	03	10,00
				04	5,00
				05	12,50
	0408	Vogeleier, in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder			
		Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit			
		Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
		- Eigelb:			
ex	0408 11	getrocknet:			
ex	0408 11 80	anderes:			
		genießbar	0408 11 80 9100	01	55,00
ex	0408 19	anderes:			
		anderes:			
ex	0408 19 81	flüssig:			
		genießbar	0408 19 81 9100	01	25,00
ex	0408 19 89	anderes, auch gefroren:			
		genießbar	0408 19 89 9100	01	25,00

Nr. 79. Ausfuhrerstattung – Sektor Eier

		- anderes:			
ex	408 91	getrocknet			
ex	0408 91 80	anderes:			
		genießbar	0408 91 80 9100	01	41,00
ex	0408 99	anderes:			
ex	0408 99 80	anderes:			
		genießbar	0408 99 80 9100	01	10,50

1 EUR = ATS 13,7603

(*) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und Estland
- 02 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika;
- 03 Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, die Republik Jemen, Hongkong SAR und Rußland;
- 04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz sowie der unter 03 und 05 genannten Bestimmungsländern;
- 05 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan, Philippinen und Ägypten.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

Ausgabe vom 21.07.2000 Seite 408 **16. Stück**

Nr. 80. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

Nr. 80 Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

Gültig ab **12. Juli 2000**

	KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Erstattungsbetrag €100 Stück
ex	0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend: - mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:			
	0105 11	Hühner: weibliche Zucht- und Vermehrungsküken:			
	0105 11 11	Legerassen	0105 11 11 9000	01	1,20
	0105 11 19	andere	0105 11 19 9000	01	1,20
		andere:			
	0105 11 91	Legerassen	0105 11 91 9000	01	1,20
	0105 11 99	andere	0105 11 99 9000	01	1,20
	0105 12 00	Truthühner	0105 12 00 9000	01	2,60
ex	0105 19	andere:			
	0105 19 20	Gänse	0105 19 20 9000	01	2,60 €100 kg
ex	0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Positon 0105, frisch, gekühlt oder gefroren: - von Hühnern:			€100 kg
ex	0207 12	unzerteilt, gefroren:			
ex	0207 12 10	 gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 70 v.H.": Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind 			
		andere	0207 12 10 9900	02 03	27,00 27,00

Nr. 80. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

	0207 12 00	complete and a superior of the Warf and Complete and Comp			
ex	0207 12 90	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz,			
		Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 65 v.H.; andere			
		Angebotsformen "Hühner 65 v.H.":			
		Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschen-			
		kelknochen vollständig verknöchert sind			
		andere	0207 12 90 9190	02	27,00
			0207 12 90 9190	03	27,00
				03	27,00
		Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit			
		Hals, Herz, Leber und Muskelmagen in unregelmässiger Zusammen-			
		setzung			
		Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschen-			
		kelknochen vollständig verknöchert sind			
		andere	0207 12 90 9990	02	27,00
				03	27,00
ex	0207 14	Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:			
		Teile:			
		nicht entbeint:			
ex	0207 14 20	Hälften oder Viertel:			
		von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unter-			
		schenkelknochen vollständig verknöchert sind	0207.14.20.0000		0.00
		andere	0207 14 20 9900		0,00
277	0207 14 60	Schenkel und Teile davon:			
ex	0207 14 00	schenker und Tene davon von Hühnern, deren Oberschenkel- und Unterschenkelknochen			
		vollständig verknöchert sind			
		andere	0207 14 60 9900		0,00
		and a mucic	0207 14 00 7700		0,00
		andere:			
ex	0207 14 70				
		Hälften oder Viertel, ohne Sterze:			
		von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unter-			
L		schenkelknochen vollständig verknöchert sind			

Nr. 80. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

	andere	0207 14 70 9190		0,00
	Teile, bestehend aus einem ganzen Schenkel oder einem Teilstück davon und einem Teilstück des Rückens, wobei das Teilstück des Rückens 25 GHT des Gesamtgewichts nicht überschreiten darf: von Hühnern, deren Oberschenkelknochen vollständig verknöchert ist andere	0207 14 70 9290		0,00
	- von Truthühnern:			
0207 25	unzerteilt, gefroren:			
0207 25 10	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber	0207 25 10 9000		0,00
0207.25.00		0207 25 00 0000		0,00
0207 23 90	und Muskelmagen, genannt "Truthühner 73 v.H."; andere Angebots-	0207 23 90 9000		0,00
0207 27	Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:			
0207 27 10				
-	homogenisiertes Fleisch, einschließlich Separatorenfleisch			
		0207 27 10 0000		0.00
	nicht entbeint:	020121103390		0,00
	Schenkel und Teile davon:			
0207 27 60	Unterschenkel und Teile davon	0207 27 60 9000		0,00
0207 27 70	andere	0207 27 70 9000		0,00
	0207 25 10 0207 25 90 0207 27 0207 27 10	Teile, bestehend aus einem ganzen Schenkel oder einem Teilstück davon und einem Teilstück des Rückens, wobei das Teilstück des Rückens 25 GHT des Gesamtgewichts nicht überschreiten darf: von Hühnern, deren Oberschenkelknochen vollständig verknöchert ist andere - von Truthühnern: unzerteilt, gefroren: gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 80 v.H." gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 73 v.H."; andere Angebotsformen Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren: Teile: entbeint: entbeint: andere: andere als Sterze nicht entbeint: Schenkel und Teile davon: Unterschenkel und Teile davon	Teile, bestehend aus einem ganzen Schenkel oder einem Teilstück davon und einem Teilstück des Rückens, wobei das Teilstück des Rückens 25 GHT des Gesamtgewichts nicht überschreiten darf: von Hühnern, deren Oberschenkelknochen vollständig verknöchert ist andere von Truthühnern: unzerteilt, gefroren: 0207 25 10 gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 80 v.H." gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 73 v.H."; andere Angebotsformen Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren: Teile: 0207 27 10 entbeint: andere: andere: andere als Sterze nicht entbeint: Schenkel und Teile davon: 0207 27 60 9000	Teile, bestehend aus einem ganzen Schenkel oder einem Teilstück davon und einem Teilstück des Rückens, wobei das Teilstück des Rückens 25 GHT des Gesamtgewichts nicht überschreiten darf: von Hühnern, deren Oberschenkelknochen vollständig verknöchert ist andere von Truthühnern: von Truthühnern: unzerteilt, gefroren: gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 80 v.H." gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 73 v.H."; andere Angebotsformen

1 EURO = ATS 13,7603

Nr. 80. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

(*) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika;
- 02 Für die Ausfuhr nach Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Jordanien, der Republik Jemen, Libanon, Irak, Iran
- 03 Armenien, Aserbaidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, der Ukraine,

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

Nr. 81. Zusatzzölle – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumin

Nr. 81 Zusatzzölle – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumin

Gültig ab: 12. Juli 2000

KN- Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis (€100 kg)	Zusatzzoll (€100 kg)	Ursprung (1)
0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren	101,0	5	01
0207 14 10	Entbeinte Teile von Hühnern, gefroren	200,3	30	01
		214,8	26	02
		277,9	7	03
		277,9	7	04
0207 14 70	Nicht entbeinte Teile von Hühnern, gefroren	185,7	31	01
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern	216,8	21	01
		226,2	18	02

(1) **Ursprung der Einfuhr:**

01 Brasilien,

02 Thailand,

03 Chile,

04 Argentinien

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch

Dresdner Straße 70 Postfach 62 A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143

entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die

Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh

und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2000 ATS 750,00 (€ 54,50). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 20,00 (€ 1,45) je Stück für

das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung

des Verkaufspreises abgegeben.